

Commissarien zugegangenen und in den Landtags-Acten, Band 1 Seite 691 der Beilagen zur III. Abtheilung befindlichen Gesetz-Entwurf vor Augen haben.

Dürfen wir nun hoffen, daß die von uns gemachten und in der Beilage sub P. niedergelegten Anträge und Verbesserungsvorschläge im Allgemeinen huldreiche Berücksichtigung finden werden, so haben wir eines Gegenstandes noch hier speciell zu gedenken. Es ist nämlich bei der Berathung des in Frage stehenden Gesetz-Entwurfes vielfach auf die Nachtheile hingewiesen worden, welche die durch die Verordnung vom 13. October 1836 eingeführte sogenannte Nachcensur für den Buchhandel und das Buchdruckereigewerbe herbeigeführt hat. Haben wir uns nun überzeugen müssen, einerseits, daß die deshalb laut gewordenen Klagen nicht unbegründet sind, andererseits aber, daß sich auch bei dem Wegfall der Nachcensur eine Einrichtung werde treffen lassen, durch welche der Hinterziehung der Censurvorschriften vorgebeugt werden könne; so richten an Ew. Königliche Majestät wir den gehorsamsten Antrag:

Allerhöchst dieselben wollen die durch angezogene Verordnung vom 13. October 1836 eingeführte sogenannte Nachcensur von dem Zeitpunkte an, wo das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, aufheben, zugleich aber, damit der Censor Gelegenheit hat, sich davon zu überzeugen, daß der Abdruck der von ihm censurten Schrift mit dem Manuscripte in seiner vielleicht abgeänderten Fassung übereinstimme, dahin Anordnung zu treffen geruhen, daß der Drucker sofort nach vollendetem Druck das Manuscript oder den Censurbogen mit dem nachherigen Abdruck desselben (Aushängebogen) an den Censor abgeliefere, dieser aber beides binnen längstens acht Tagen wieder zurückgebe.

Die Gewährung dieser Bitte, die völlige Beseitigung der sogenannten Nachcensur, halten wir für so wichtig, daß wir hiervon unsere Zustimmung zu der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes abhängig zu machen uns genöthigt sehen, und diese Zustimmung, in der Voraussetzung freilich, daß daneben auch den in der Beilage sub P. enthaltenen Wünschen und Vorschlägen vollständig werde entsprochen werden, daher nur unter der Bedingung hier aussprechen, daß die Nachcensur bei dem Erscheinen dieses Gesetzes nicht allein wirklich aufgehoben und in Wegfall gebracht, sondern auch nicht wieder eingeführt werde, so daß solchemnach hinkünftig zum Druck und Vertriebe von Schriften, welche der Censur noch unterworfen bleiben, das von dem betreffenden Censor ertheilte Imprimatur völlig ausreichen, bei censurfreien Schriften aber jede Art von Censur oder Nachcensur, insofern die Erstere nicht freiwillig gesucht worden ist, in Wegfall kommen, auch eine besondere Vertriebs-erlaubnis, außer in den